

# EKAS-Prüfungsreglement

für Spezialistinnen u. Spezialisten der Arbeitssicherheit



«Nichts ist so **beständig** wie der Wandel.»

Heraklit von Ephesus, griechischer Philosoph



# Übersicht

- ◆ **Der Kontext**
- ◆ **Änderungen: was und weshalb?**
- ◆ **Die wichtigsten Elemente des neuen Reglements**
- ◆ **Zusammenfassung**

# Die gesetzlichen Grundlagen

## **UVG / VUV und ArG / ArGV**

**Verordnung über die  
Eignung der  
Spezialistinnen und  
Spezialisten der  
Arbeitssicherheit  
(EigV)**

**Richtlinie über den  
Beizug von  
Arbeitsärzten und  
anderen Spezialisten  
der Arbeitssicherheit  
(ASA-Richtlinie)**

Arbeitsärzte

Sicherheits-  
ingenieure



Arbeitshygieniker

**Die Spezialisten der  
Arbeitssicherheit**

Sicherheits-  
fachleute

# Die Zusatzausbildung

**Bundesamt für Gesundheit (BAG)**

**Eidg. Kommission für  
Arbeitssicherheit (EKAS)**

**Suva, Bereich Ausbildung:**

- 2 Teams (Luzern und Lausanne)
- 3 geographische und sprachliche Regionen:  
Deutschschweiz,  
Westschweiz u. Tessin

**Andere  
anerkannte  
Anbieter**

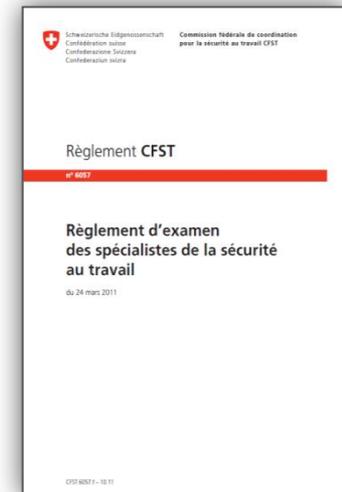
# Die Zusatzausbildung

## Ausbildungskurs:



EKAS-Prüfungen für  
Spezialistinnen und Spezialisten  
der Arbeitssicherheit

Neues Prüfungsreglement vom  
24. März 2011



(EKAS 6057)

# Die Zusatzausbildung

## Ausbildungskurs:



## Anzahl Ausbildungstage:

8 Tage

12 Tage

10 Tage

## Anzahl Prüfungstage:

2 Tage

min. 5 Tage

# Weshalb ein neues Reglement?

- Eine Veränderung in der Gesetzgebung (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG, RS 173.32) machte Anpassungen notwendig (namentlich bezüglich des Rekurswegs).
- Die Reglementstexte von EKAS 6052 und 6053 stammten aus dem Jahr 1997.  
→ eine Aktualisierung von Inhalt und Form war unerlässlich.

# Was bleibt unverändert?

- Die Zulassungsbedingungen
- Struktur und Inhalt der Ausbildung
- Die Kursleiter, Referenten und Experten
- Die Art der Prüfungsaufgaben

(keine abschliessende Aufzählung...)

# ...was ändert sich denn nun?

- Ein einziges Reglement mit den wichtigsten Punkten für beide Spezialisten.
- Einführung von Noten (1 bis 6).
- Neue Anforderungen für das Bestehen der Prüfung für das Diplom zur Sicherheitsfachfrau/zum Sicherheitsfachmann.
- Definition/Neudefinition von Rollen und Aufgaben.
- Validierung der Prüfungsergebnisse und schriftliche Mitteilung
- Neuer Rekursweg: BVG

# Noten und Anforderungen

## Prüfung Sicherheitsfachleute

<b>A</b>	<b>Schriftliche Theorieprüfung</b>	Note 1 bis 6
<b>B</b>	<b>Dokumentation und Präsentation eines Arbeitssicherheitsprogramms</b>	Note 1 bis 6
<b>C</b>	<b>Erstellung einer systematischen Gefährdungsermittlung</b>	Note 1 bis 6

**Die Prüfung ist bestanden, wenn:**

- ✓ der Notendurchschnitt der Elemente A, B und C  $\geq 4$
- ✓ Element B  $\geq 4$
- ✓ Keine Note  $< 3$

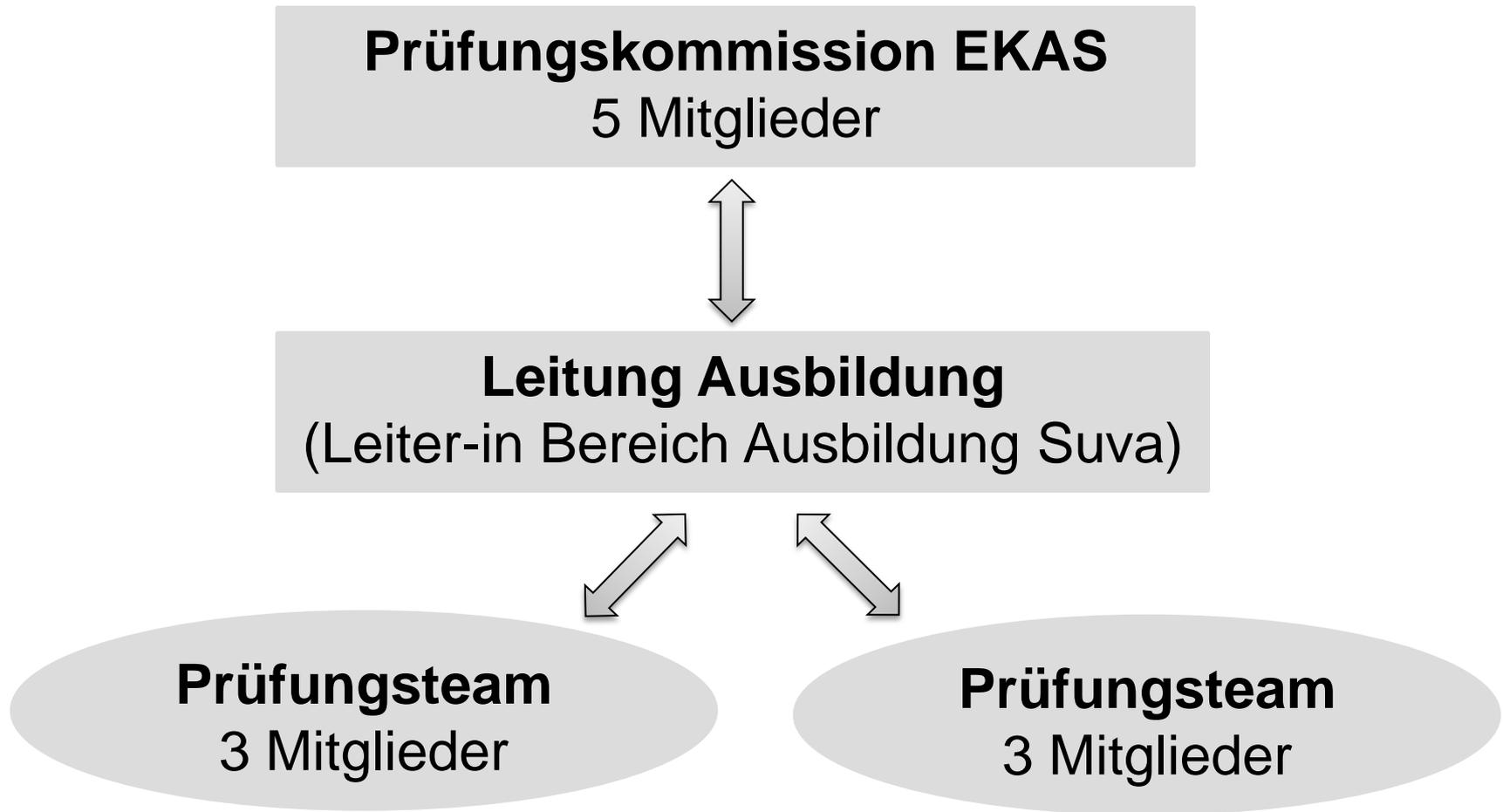
# Noten und Anforderungen

## Prüfung Sicherheitsingenieur

**Die Prüfung ist bestanden, wenn:**

- ✓ die Note der Diplomarbeit  $\geq 4$  ist.

# Definition / Neudefinition der Rollen und Aufgaben



# Prüfungskommission

Ihre Aufgabe:  
Organisation und  
Überwachung der Prüfungen

Sie wird **von der EKAS  
gewählt** und setzt sich aus **5  
Mitgliedern** zusammen.

- Amtsdauer: 4 Jahre
- Wiederwahl möglich



# Mitglieder der Kommission

## **Erich Janutin**

Dr. iur., Anwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS, Präsident\*

## **Régine Guidetti-Grept**

Dr., Leiterin Bereich Ausbildung, Suva

## **Peter Schwander**

Ing. Dipl. ETH, Silng, Leiter Industrie- und Gewerbeaufsicht,  
Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, wira, Luzern

## **Eduard Brunner**

Dr., Silng, Strahlenschutzsachverständiger  
Internationales und Ausbildung, SECO

## **Bruno Albrecht**

Dr., Silng, Sibe ALP-Haras, SGAS

## **Sekretär:**

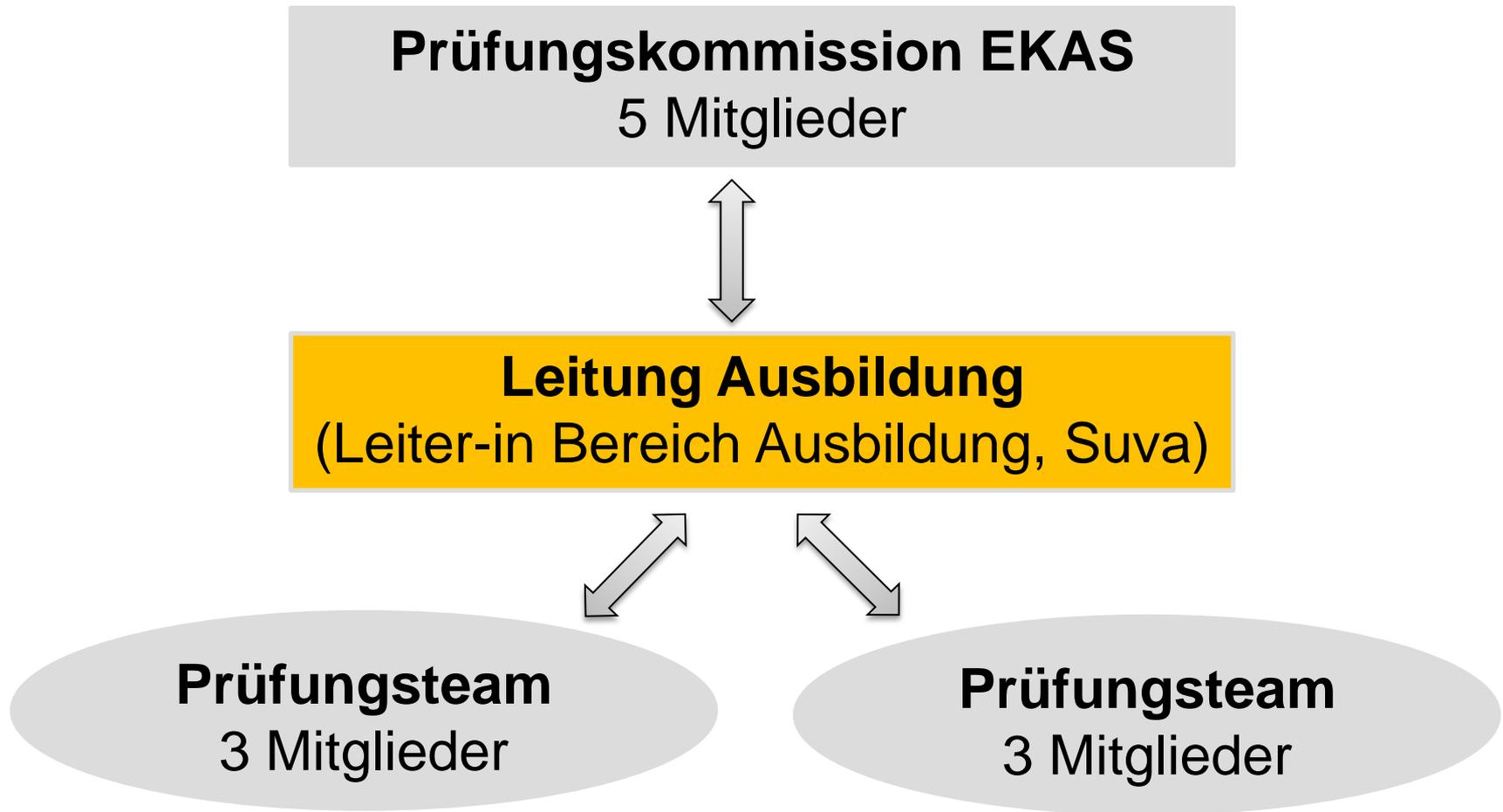
**Jürg Sprecher**, Dr. iur., Anwalt und Notar, Luzern

# Aufgaben der Kommission

Die Prüfungskommission, auf Antrag der Leitung Ausbildung,

- erlässt das Prüfungsprogramm;
- entscheidet über die Anerkennung ausländischer Grundausbildungen;
- wählt Kursleiter und Fachexperten;
- legt die Prüfungsgebühren fest;
- erstattet der EKAS Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit;
- kann Weisungen betreffend die Prüfungen erlassen.

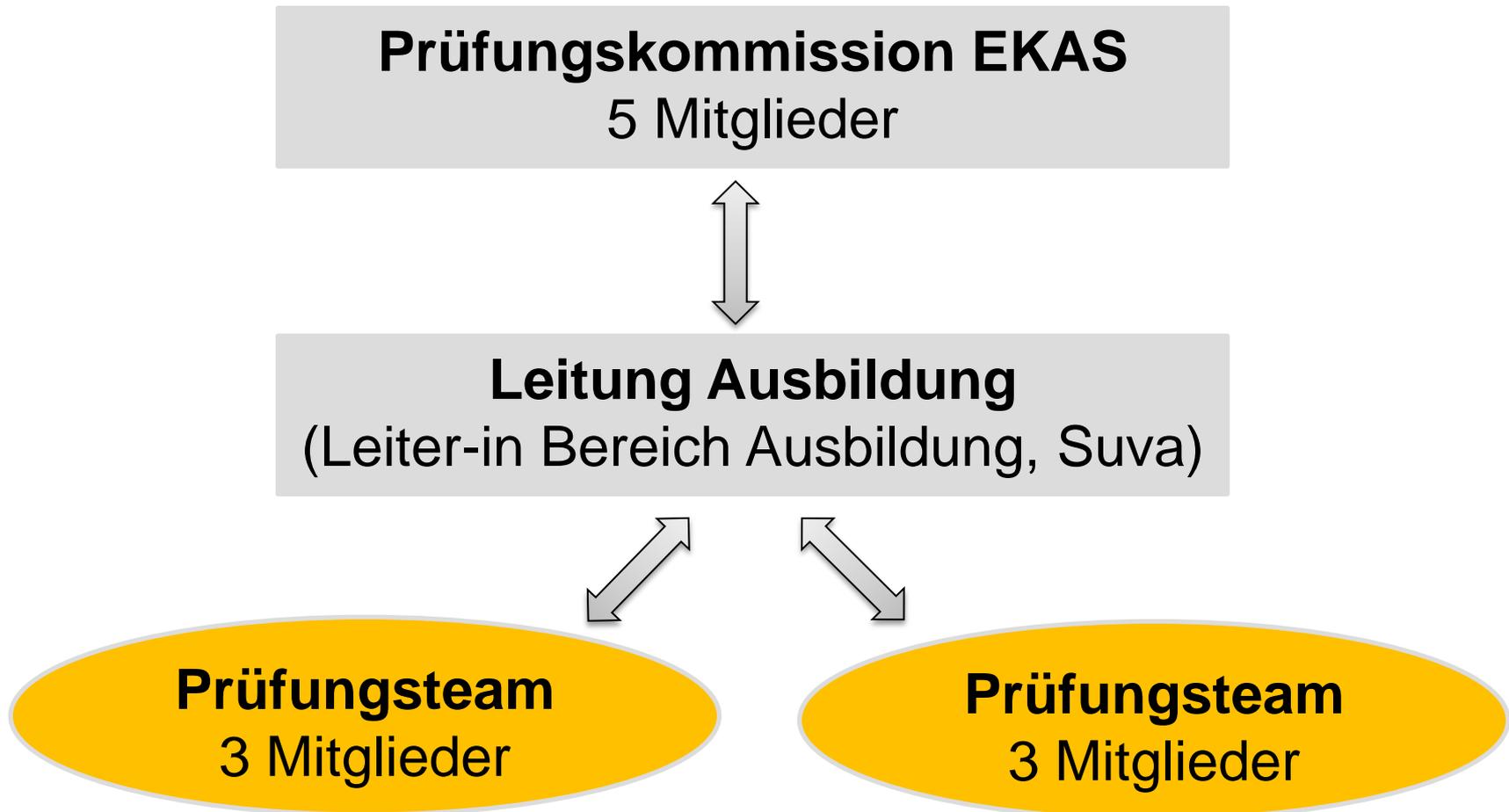
# Definition / Neudefinition der Rollen und Aufgaben



# Aufgaben der Leitung Ausbildung

- Bestimmt das Prüfungsteam.
- Ist verantwortlich für das Erstellen der Prüfungsaufgaben, der Musterlösungen und der Bewertungskriterien (Standards).
- Überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen.
- Entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (unter gewissen Vorbehalten).
- Entscheidet auf Antrag des Prüfungsteams über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Prüfungen.

# Definition / Neudefinition der Rollen und Aufgaben



# Prüfungsteam

**Prüfungsleiter  
2 Fachexperten**

- Das Prüfungsteam wird durch die Leitung Ausbildung bestimmt.
- Die Prüfenden setzen die Bewertung gemeinsam fest.
- Das Prüfungsteam stellt zuhanden der Leitung Ausbildung die Anträge zum Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen.

# Resultate: Entscheid und Mitteilung

- Die Leitung Ausbildung entscheidet auf Antrag des Prüfungsteams über das Bestehen oder das Nichtbestehen der Prüfungen (Art. 4 e).
- Der Entscheid wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- Die Kandidaten haben das Recht, ihre eigene Prüfung einzusehen.
- Die Kandidaten können nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres wiederholen.



# Zusammenfassung

Vieles bleibt sich gleich...

...anderes hat sich verändert →  
Übereinstimmung mit dem Reglement

**Veränderungen als Gelegenheit und Chance  
wahrnehmen**

**All dies wäre nicht möglich  
ohne die Mitarbeit von...**

**Kursleitern**



**Arbeits-  
psychologen**



**Mitgliedern der  
EKAS-Prüfungs-  
kommission**



**Prüfungs-  
Fachexperten**

**Verschiedenen  
Verantwortlichen und  
Partnern**



**Administrativen**



**Organisatorinnen von  
Kursen und Prüfungen**



**EHB, als fachliche  
Partnerschaft**

**Und Ihnen allen für Ihre  
Aufmerksamkeit...**

# Herzlichen Dank!

